

**Titel der Drucksache:**

**Hebesatz-Satzung 2017 der Landeshauptstadt  
 Erfurt**

**Drucksache**

**1438/16**

**Stadtrat**

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	15.08.2016	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben	14.09.2016	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	21.09.2016	öffentlich	Entscheidung

**Beschlussvorschlag**

Die als Anlage 1 beigefügte Hebesatz-Satzung der Landeshauptstadt Erfurt wird beschlossen.

15.08.2016 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

<b>Nachhaltigkeitscontrolling</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	<b>Demografisches Controlling</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
<b>Finanzielle Auswirkungen</b> <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja →	<b>Nutzen/Einsparung</b> <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
<b>Deckung im Haushalt</b> <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja	<b>Gesamtkosten</b> <b>EUR</b>			
↓				
	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	48.000 EUR	46.000 EUR	46.000 EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	1.500 EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> <b>Deckung siehe Entscheidungsvorschlag</b>				

#### Fristwahrung

Ja  Nein

#### Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Hebesatz-Satzung 2017 der Landeshauptstadt Erfurt

#### Sachverhalt

Die Landeshauptstadt Erfurt befindet sich aktuell in einer schwierigen finanziellen Situation, da die Haushaltsjahre 2014 und 2015 mit einem Negativsaldo abgeschlossen wurden. Der Haushaltsplan 2016 konnte nur mit großen Anstrengungen aufgestellt werden und befindet sich nun in den zuständigen Gremien. Aufgrund der vorab dargestellten Lage ist die Stadt Erfurt gemäß der geltenden gesetzlichen Vorschriften verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept (§ 53 a der Thüringer Kommunalordnung –ThürKO) aufzustellen. Dabei sind die zentralen Vorgaben des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales mit der Änderung der Verwaltungsvorschrift Bedarfszuweisungen und der Verwaltungsvorschrift Haushaltssicherung, veröffentlicht unter laufender Nummer 146 im Thüringer Staatsanzeiger 27/2016, einzuhalten.

Gemeinden, die sich in der Haushaltssicherung befinden, haben die Grundsätze der Einnahmehbeschaffung nach § 54 ThürKO zwingend zu beachten, d.h. alle Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wird von diesen Gemeinden erwartet, dass sie die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer mit einem Hebesatz mindestens in Höhe des gewichteten Landesdurchschnitts in der jeweiligen gemeindlichen Größenklasse erheben.

Mit o.g. Verwaltungsvorschrift wurden die anzuwendenden Hebesätze bei Bedarfszuweisungen und Haushaltssicherungen aktualisiert und bekanntgegeben.

Danach sind für die Umsetzung eines Haushaltssicherungskonzeptes mindestens folgende Hebesätze für Kommunen mit einer Gemeindegrößenklasse über 50.000 Einwohner festzusetzen:

Grundsteuer A	304 %
Grundsteuer B	502 %
Gewerbsteuer	456 %

Eine Änderung der Hebesätze für die Grundsteuer B, die bereits zum 01.01.2016 angehoben wurde und die Gewerbsteuer ist danach für die Landeshauptstadt Erfurt nicht erforderlich. Eine Prüfung und Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer A ist aufgrund der vorgenannten Sachverhaltsermittlung unumgänglich.

In Erarbeitung dieser Vorlage wurde nochmals die zeitliche und monetäre Entwicklung der Realsteuerhebesätze geprüft und die Entwicklung der Hebesätze im Folgenden dargestellt:

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
Hebesatz	200 v.H.	300 v.H.	400 v.H.
Gültigkeitsdauer	1991-2002*	1991-1993*	1991-2009*
Hebesatz		350 v.H.	
Gültigkeitsdauer		1994-2002*	
Hebesatz	220 v.H.	370 v.H.	
Gültigkeitsdauer	2003-2009	2003-2004	
Hebesatz		420 v.H.	
Gültigkeitsdauer		2005-2006	
Hebesatz		370 v.H.	
Gültigkeitsdauer		2007-2009	
Hebesatz	300 v.H.	420 v.H.	420 v.H.
Gültigkeitsdauer	ab 2010	2010-2011	2010-2011
Hebesatz		450 v.H.	450 v.H.
Gültigkeitsdauer		2012	2012
Hebesatz		490 v.H.	470 v.H.
Gültigkeitsdauer		2013-2015	ab 2013
Hebesatz		550 v.H.	
Gültigkeitsdauer		ab 2016	

\*ohne Darstellung der gesonderten Hebesätze für eingemeindete Ortsteile bis zum Jahr 1997

Danach wurde der Hebesatz für die Grundsteuer A zuletzt im Jahr 2010 von 220 v.H. auf 300 v.H. angehoben.

Der Grundsteuer A erwächst als haushalterische Komponente zur Sicherung der Einnahmen der Stadt Erfurt nicht die gleiche monetäre Bedeutung wie die Einnahmen aus der Grundsteuer B und der Gewerbsteuer. So sind im Jahr 2016 Einnahmen von 290 TEUR hier geplant, während für die Grundsteuer B bereits Einnahmen in Höhe von 29,8 Mio. EUR erwartet werden. Des Weiteren entwickeln sich die Einnahmen zu dieser Steuerart langfristig leicht rückläufig. Grund hierfür ist vor allem die Umwidmung von landwirtschaftlichen Flächen in Bauland und damit die kontinuierliche Verringerung der Anzahl der Steuerobjekte.

Im Rahmen der Prüfung der möglichen Steuereinnahmen und Hebesatzanpassungen ab 2017 wurde auch der aktuell bestehende Hebesatz vergleichbarer Kommunen geprüft und auszugsweise hier zusammengestellt.

Stadt	Einwohner Stand 31.12.2014	GrSt-A HHJ 2015 %	GrSt-A HHJ 2016 %
Leipzig	544.479	350	350
Dresden	536.308	280	280
Hannover	523.642	530	530
Karlsruhe	300.051	420	420
Augsburg	281.111	435	<b>485</b>
Mannheim	299.844	260	<b>416</b>
-			
Chemnitz	243.521	350	350
Kiel	243.148	400	400
Magdeburg	232.306	250	250
Freiburg	222.203	600	600
Lübeck	214.420	400	400
<i>Erfurt</i>	<i>206.219</i>	<i>300</i>	<i>300</i>
Kassel	194.747	450	450
Hagen	186.716	375	375
Heidelberg	154.715	400	400
-			
Würzburg	124.219	340	340
Leverkusen	161.540	295	<b>325</b>
Göttingen	117.665	530	530
Recklinghausen	114.147	375	375
Jena	108.207	300	300
-			
Trier	108.472	350	350
Erlangen	106.423	350	350
-			
Hildesheim	99.979	540	540
Cottbus	99.491	400	400
Witten	95.907	250	<b>380</b>
Gera	94.492	320	320
Schwerin	92.138	400	400
-			
Rüsselsheim	61.967	680	680

(Quelle: Realsteuerhebesätze der Mitglieder des Deutschen Städtetag vom 18.07.2016)

Ein Vergleich des Realsteuer-Hebesatzes der Grundsteuer A anderer deutscher Städte in der Größengruppe Einwohnerzahl mit mehr als 190.000 Einwohnern zeigt auf, dass die Landeshauptstadt Erfurt bei der Höhe des Hebesatzes für die Grundsteuer A mit 300 v.H. aktuell einen sehr moderaten Hebesatz anwendet (Quelle: Realsteuerhebesätze 2015 und 2016 von Mitgliedsstädten/-gemeinden des Deutschen Städtetages vom 18.07.2016).

Nach der vorliegenden Auswertung ist der höchste Hebesatz der Grundsteuer A bei Kommunen

mit mehr als 100.000 Einwohnern mit einem Hebesatz von 600 % von der Stadt Freiburg festgesetzt. Der niedrigste Hebesatz nach Berlin(150 %) wird von der Stadt Düsseldorf mit 156 % angewandt. In Thüringen ist der aktuelle Hebesatz Grundsteuer A der Städte Gera mit 320 %, Eisenach und Suhl mit 332 %, Sonneberg mit 345 % und Mühlhausen mit 350 % bereits über dem aktuellen Hebesatz der Landeshauptstadt Erfurt (300 %) liegend.

Nach Auswertung vorgenannter Statistik und unter der Prämisse der Umsetzung eines Haushaltssicherungskonzeptes für die Landeshauptstadt Erfurt ist es notwendig, den Hebesatz für die Grundsteuer A zu überarbeiten und es wird vorgeschlagen, den Hebesatz um 50 v.H. Prozentpunkte anzuheben. Mit Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer A von derzeit 300 % auf 350 % wird gegenüber dem aktuell erwarteten Aufkommen ein Zuwachs der Einnahmen in 2017 von ca. 48 TEUR und ab 2018 i.H.v. 46 TEUR erwartet.

Durch die Änderung des Hebesatzes wird im Jahr 2017 eine Jahresbescheidschreibung an alle Steuerpflichtigen der Grundsteuer A notwendig. Hierfür werden Sachkosten in Höhe von ca. 1.500,00 EUR anfallen.

Ein Versand der Jahressteuerbescheide 2017 an Steuerpflichtige der Grundsteuer B ist nur bei Änderungen vorgesehen, da der unverändert geltende Hebesatz von 550 v.H. durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt und bekanntgegeben wird. Wird der Hebesatz der Grundsteuer A nach 2017 nicht geändert, werden im Folgejahr die unverändert geltenden Grundsteuerhebesätze durch öffentliche Bekanntmachung ohne zusätzliche Kosten festgesetzt und bekanntgegeben.

Die Hebesätze der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer sind im Rahmen vorliegender Erörterungen keinen Änderungen unterlegen und bleiben unverändert bei einem Hebesatz für die Grundsteuer B i.H.v. 550%  
und für die Gewerbesteuer i.H.v. 470%  
bestehen.

Mit der Beschlussfassung über die neue Hebesatz-Satzung tritt gleichzeitig die Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Landeshauptstadt Erfurt vom 29.07.2015 Beschl.-Nr. 0653/15 mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.

Die Satzung ist vor ihrer Bekanntmachung nach § 21 Abs. 3 ThürKO und § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) der Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben und ist nicht genehmigungspflichtig.

Die Satzung darf frühestens nach Ablauf eines Monats, nachdem die Kommune die Eingangsbestätigung für die anzuzeigende Satzung von der Rechtsaufsichtsbehörde erhalten hat, bekanntgemacht werden; die Rechtsaufsichtsbehörde hat die Eingangsbestätigung unverzüglich zu erteilen. Mit Verweis auf § 2 Abs. 5 Satz 3 ThürKAG darf die Satzung vor Ablauf des Monats bekanntgemacht werden, wenn dies die Rechtsaufsichtsbehörde nach Antrag ausdrücklich zulässt.

Unter Beachtung der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales wird der Hebesatz für die Grundsteuer A zum 01.01.2017 von 300 % auf 350 % angehoben.